

Zeitschrift:	Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber:	A. Waldner
Band:	1 (1874)
Heft:	26
Artikel:	Bundesversammlung: Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-2196

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EISENBAHN + CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift
für die Interessen des Eisenbahnwesens.

Jurnal hebdomadaire suisse
pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 22. December 1874.

No. 26.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. — Correspondenzen und Reclamationen sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition.

Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österr. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition.

Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der viergespaltenen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

INHALT: Bundesversammlung. Nationalrath. — Rechtsfall. — St-Gothard. Rapport mensuel Nr. 23. — Geigy, einige Erörterungen über das schweizerische Eisenbahnwesen. — Bericht des Ausschusses des deutschen Bundesrates für Eisenbahnen, Post und Telegraphen. — Deutschland. — Das Statut des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Fortsetzung. — Heizung der Personenzüge in Deutschland. — Bund. — Eisenpreise. — Stellenvermittlung. — Chronik. — Anzeigen.

Bundesversammlung. Nationalrath. Sitzung vom 17. Dec. Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgleise (vgl. „Eisenbahn“ Bundesversammlung Nr. 21, 25) gibt nochmals Anlass zu einer kurzen Berathung. Die bestehenden Differenzen sind jedoch nur redactioneller Natur; namentlich wird, wie wir dies schon in Nr. 25 der „Eisenbahn“ hervorgehoben, die vom Ständerath aufgestellte Pflicht der Anschlussgewährung an concedirte Bahnen vom Nationalrath als selbstverständliche Folge der Concession und Expropriationsrechtes wieder gestrichen.

Bundesbeschluss betr. Verzollung von Eisenbahnmaterial. Vergl. Ständerathsverhandlungen in Nr. 25 der „Eisenbahn.“ Berichterstatter im Nationalrath Hr. Bleuler. Er führt an, dass die Commission von der bisher bestandenen Zollfreiheit für Eisenbahnmaterial nicht sofort zur Anwendung des Normalzolles übergehen wollte, und zwar im Interesse der Concurrentz, sowie sie auch der Ansicht ist, dass ein eigentlicher Prohibitivzoll gegen ausländische oder zum Schutz inländischer Industrie nicht aufgestellt werden dürfe. Nach dem Commissionnal-antrag soll die Rückvergütung des über die gegenwärtig festzustellenden Tarifsätze hinaus bezahlten Zolles den Bahnverwaltungen vom 19. Juli 1874 am geleistet werden gegen genügenden Ausweis, während vom Ständerath umgekehrt als Anfangstermin für die Geltung des Gesetzes der 1. Januar 1875 aufgestellt worden war. Letztere Anschauung wurde nur vertheidigt von den HH. Bundesrath Naf und Dr. S. Kaiser, der Nationalrath aber trat dem Antrag seiner Commission, nach einer verbesserten Redaction von Ziegler, unterstützt von Heer, bei. — Bezüglich der einzelnen Zollansätze vgl. „Eisenbahn“ Nr. 22. Eine längere Discussion entspann sich sub VII. „Eiserne Brücke“ soll per Centner Fr. 2 bezahlen, wogegen die Commission nur Fr. 1. 50 ansetzen will, was angenommen wird. Ebenso wird nach Anträgen der Commission als Zoll für die Eisenbahn-Personenzüge statt 10% 8%, und für die Gepäckzüge u. s. w. anstatt 5% 4% ihres Werthes als Zoll festgesetzt. — Was das Postulat des Ständerathes an den Bundesrat anbelangt, wonach derselbe die Eisenbahnen anhalten soll, Rohstoffe nicht höher mit Fracht zu beladen, als Fabrikate (vgl. „Eisenbahn“ Nr. 25), so beantragte die Commission, dasselbe wegen mangelnder Competenz des Bundes fallen zu lassen. Umgekehrt aber hält der Nationalrath auf Antrag Ziegler, der die Competenz aus der Normalconcession ableitet, daran fest. — So berathen, geht der Beschluss zur zweiten Behandlung an den Ständerath.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

Abonnement. — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs.

étranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Füssli & Co. à Zurich.

Prix du numero 50 centimes.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

Sitzung vom 18. Dec. Tracéverlegung zwischen Croy und Alaman in der Concession für die waadtländische Jurabahn. Wird ohne Einsprache genehmigt und zugleich der Termin für Finanzausweis und Beginn der Erdarbeiten hinausgestellt.

Betreffend die Fristenverlängerung für die Bahn Bötzenegg-Nordostbahmlinie wird das Gesuch gleich wie im Ständerath ohne Weiteres genehmigt.

* * *

Rechtsfall. Haft der Eisenbahnen nach bernischem Recht für den Schaden, welcher aus dem Verlust von Transportgütern entsteht. — Unterm 28. October 1871 hatte Weinhändler Jakob Wanner in Bern dem dortigen Bahneigentum 10 eichene, mit Eisen gebundene Fässer zur Spedition an seinen Bruder Niklaus Wanner in Allaman, Cts. Bern, übergeben, die jedoch nicht an Adresse gelangten, sondern auf die Weisung eines Dritten, Friedrich Hodel, nach Rolle spediert und sodann von Hodel an Dietler-Salchli in Aarberg verkauft wurden. Jakob Wanner belangte in Folge dessen die Eisenbahngesellschaft Suisse Occidentale vor Amtsgericht Bern auf Schadenersatz, den er nicht bloss auf den Werth der Fässer, für die er 234 Fr. Nachnahme bezahlt hatte, beschränkte, sondern auch auf entgangenen Gewinn aus der vereiteten Weinspeculation und auf die nutzlosen Reisen seines in Bern domicilierten Bruders nach der Waadt ausgedehnt wissen wollte.

Das Amtsgericht Bern setzte durch Urteil vom 6. Mai 1874 den von der Beklagten dem Kläger zu leistenden Schadenersatz auf 240 Fr. fest und bestimmte in Betreff der Prozesskosten, dass die Beklagte dem Kläger lediglich das ausgelegte Geld zu ersetzen habe.

Gegen dieses Urteil ergriffen beide Parteien die Appellation, und es hat sodann der Appellations- und Cassationshof des Cantons Bern den von der beklagten Eisenbahngesellschaft dem Kläger zu leistenden Schadenersatz auf 260 Fr. erhöht und die Beklagte im Fernern verpflichtet, dem Kläger eine Kostenforderung von 676 Fr. (!) zu bezahlen,

, in Betracht:

- 1) dass von Seite der Beklagten die Aufgabe der fraglichen 10 Fässer zur Spedition nach Allaman nicht bestritten wurde und ebenso nicht, dass solche an Niklaus Wanner adressiert waren;
- 2) dass jedoch diese Fässer dem Adressaten am Bestimmungs-ort vom dortigen Stationsvorstande nicht zur Disposition gehalten, sondern auf Weisung eines Dritten hin, nämlich des Friedrich Hodel, weiter nach Rolle spediert und dort von diesem in Empfang genommen wurden, woselbst er dieselben an Herrn Dietler-Salchli verkaufte;
- 3) dass wenn der Kläger auch nicht Eigentümer der fraglichen Fässer war, ihm von Hodel, für welchen er die auf denselben haftende Nachnahme bezahlte, ein Retentionsrecht eingeräumt wurde;
- 4) dass Hodel vom Kläger keine Vollmacht zu Erhebung der Fässer hatte;
- 5) dass die HH. Schaffer und Burger vom Kläger ertheilte Vollmacht, über die Fässer zu verfügen, nicht dahin ging, solche auf Jemanden anders zu übertragen;
- 6) dass somit die gedachten Fässer für den Versender und Kläger auf der Spedition nach Allaman verloren gegangen sind;
- 7) Dass nach Satz 737 C. * und nach den in Kraft bestehenden allgemeinen Grundsätzen über den Frachtverkehr der Frachtführer für den Schaden haftet, welcher aus dem

* Satzung 737 des bernischen Civilgesetzbuches sagt u. A.: Schiffer und Fuhrleute haften für den Schaden, welcher aus der Entwendung, dem Verlust oder der Beschädigung von Sachen entsteht, die ihnen von aufgenommenen Reisenden oder als Frachtgut zugestellt worden: es sei denn, sie können erzeigen, dass dieser Schaden in einem Zufalle seinen Grund habe, der nicht durch ihr Verschulden herbeigeführt worden.